



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

BGV, Billstraße 80a, 20539 Hamburg

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Hamburg, den 27. März 2019

Stellungnahme zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. September 2018 in

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich Stellung zum Besuchsbericht der Länderkommission der nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Altenpflegeeinrichtung.

Ihren Bericht hatte ich der Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) im bezirklichen Gesundheitsamt, der nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz zuständigen Behörde, zugeleitet. Die WPA hat sich vor Ort nochmals ein aktuelles Bild verschafft.

Im Folgenden möchte ich auf dieser Basis auf die von Ihnen genannten Punkte eingehen:

Zu Punkt C I: Freiheitsentziehung

Das Informationsblatt, das im Fahrstuhl hing und die Besucherinnen und Besucher auffordern sollte, sicherzustellen, dass keine Bewohner ungesehen hinzusteigen oder den Fahrstuhl betreten, wurde inzwischen entfernt. Die Arbeitsanweisung zu Selbstgefährdung und freiheitsentziehenden Maßnahmen wird derzeit von der Einrichtung unter Beachtung der geltenden Rechtslage überarbeitet. Zudem wird ein Formular für die schriftliche Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. zum Einsatz von Bettgittern) erarbeitet.

Bereits in den Jahren 2016 und 2017 sind die Aufsichtskommission nach §23 HmbPsychKG, die Wohn-Pflege-Aufsicht und die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Frage befasst worden, ob es sich bei der den in den Bethanien-Höfen genutzten Sicherheitsvorkehrungen möglicherweise um Freiheitsentziehung handelt. Es fanden vor diesem Hintergrund Begehungen vor Ort statt, bei denen der Sachverhalt begutachtet wurde. Ergänzend wurde eine juristische Expertise eingeholt.

Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngruppe können über einen Fahrstuhl, der mit einem Transponder (elektronischer Schlüssel) bedient wird, grundsätzlich die Anlage verlassen. Der Sekundärzugang zum Treppenhaus ist als Notausgang mit einer entsprechenden Sicherung der Türklinke und einem akustischen Signal versehen. Der Aufzug lässt sich mittels Transponder, über den alle Bewohnerinnen und Bewohner verfügen, grundsätzlich problemlos anfordern. Nach Auskunft der Einrichtung würden Bewohnerinnen und Bewohner mit psychischen und/oder kognitiven Einschränkungen im Bedarfsfall vom Pflege- bzw. Betreuungspersonal bei der Handhabung unterstützt.

Die BGV kommt ebenso wie die Aufsichtskommission nach §23 HmbPsychKG zu dem Schluss, dass es sich unter den gegebenen Bedingungen nicht um eine geschlossene Unterbringung handelt. Dieses Ergebnis schließt die Feststellung einer unterbringungsähnlichen Situation im Einzelfall jedoch nicht aus.

Zu Punkt C II: Medikationen

Es erfolgte eine Absprache mit der Pflegedienstleitung und der Qualitätsbeauftragten, dass bei Medikamentenanordnungen oder -veränderungen die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter bereits im Vorwege informiert werden müssen. Dieses soll in einer Verfahrensanweisung verbindlich festgelegt werden. Die Einrichtung wurde zudem dahingehend beraten, dafür Sorge zu tragen, dass die behandelnden Ärzte die Indikation sowie den Bedarfsgrund der verordneten Bedarfsmedikamente schriftlich dokumentieren. Hierzu wird ein Formblatt erstellt und die Pflegefachkräfte werden zum Einsatz des Formblattes und zur Umsetzung geschult.

Zu Punkt C III: Gewaltschutz

Ein Konzept zur Prävention von Gewalt wird derzeit vom Betreiber erarbeitet und soll spätestens im vierten Quartal 2019 fertiggestellt sein.

Zu Punkt C IV: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Es wird von der Einrichtung eine Kurzinformation zu internen und externen Beschwerdestellen verfasst, in dem die Kontaktdaten der Wohn-Pflege-Aufsicht und die Kontaktdaten des Beschwerdetelefon Pflege angeführt werden. Die Kurzinformation soll gut sichtbar (u.a. in den Fahrstühlen) angebracht werden.

Zu Punkt C V: Fortbildungen

Aus dem der Wohn-Pflege-Aufsicht vorliegenden Fortbildungsplan von Juli bis November 2018 geht hervor, dass die Schulungen zu den Expertenstandards grundsätzlich jeweils 120 Minuten umfassen.

Bei der von der angesprochenen Notfallschulung handelt es sich um eine Schulung von Betreuungspersonen der angrenzenden Servicewohnanlage (Residenz). Die dreißigminütige Notfallschulung zielt auf eine Optimierung der organisatorischen Abläufe im Notfall und die Einweisung der gerufenen Rettungskräfte (z.B. wie kommen die Rettungskräfte am schnellsten zum Unfallort, wo befinden sich benötigte Schlüssel etc.). Ergänzend hierzu erfolgen gesonderte Schulungen der Betreuungspersonen in Erste-Hilfe. Die Erste-Hilfe-Schulungen umfassen 16 Stunden.

Die zuständige Wohn-Pflege-Aufsicht steht mit der Einrichtung in Kontakt und wird bei den Beratungsbesuchen und Begehungen die ordnungsgemäße Erfüllung der von Ihnen angesprochenen Punkte weiterhin überwachen.

Ich bedanke mich für Ihren Bericht.

Mit freundlichen Grüßen